

SJD/Vorprojekt vom 29. Mai 2019

Gesetz über die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste (BBRG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **731.3.1**

Geändert: 732.1.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;
nach Einsicht in die Botschaftdes Staatsrats vom;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand des Gesetzes

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste im Kanton Freiburg.

Art. 2 Zweck

¹ Ziel in diesem Bereich ist der Schutz von Menschen, Tieren und Gütern sowie der Umwelt.

² Die Aufgaben des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Kantonalen Gebäudeversicherung (die KGV) in Sachen Brandbekämpfung und Rettungsdienste werden aufgeteilt und entflochten.

Art. 3 Grundsätze

¹ Bei Ereignissen in der Zuständigkeit der Feuerwehr muss das bereitstehende Dispositiv die schnellstmögliche angemessene Hilfe ermöglichen. Der Staat, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die KGV und weitere Partner kooperieren – ein jeder innerhalb seiner Befugnisse – um zu gewährleisten, dass das Dispositiv seine Ziele jederzeit erreicht und dabei finanziell nachhaltig bleibt.

² Die bereitgestellten Ressourcen richten sich unabhängig von politischen und administrativen Grenzen den jeweiligen Risiken.

³ Das eingesetzte Dispositiv basiert auf einem Milizsystem. Es kann jedoch professionell eingerahmt werden.

2 Behörden

2.1 Staatsrat

Art. 4

¹ Der Staatsrat übt in Sachen Brandbekämpfung und Rettungsdienste die Oberaufsicht aus.

² Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Er ernennt die kantonale Brandbekämpfungs- und Rettungskommission (die BBRK);
- b) Er genehmigt die institutionelle Einteilung, welche die BBRK beschliesst;
- c) Er genehmigt die interkantonalen Vereinbarungen in Sachen Brandbekämpfung und Rettungsdienste;
- d) Er schlichtet Streitigkeiten zwischen der BBRK, den Gemeindeverbänden, den Gemeinden und der KGV abschliessend.

2.2 Kantonale Brandbekämpfungs- und Rettungskommission

Art. 5 Rolle

¹ Die BBRK hat den Auftrag, die Organisation der Feuerwehr im Kanton Freiburg umzusetzen.

² Sie ist administrativ der Direktion zugewiesen, die für die Sicherheit zuständig ist (heute: Sicherheits- und Justizdirektion).

Art. 6 Zuständigkeiten

¹ Die BBRK hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Sie bestimmt die Aufgaben der Feuerwehr und ihre Zuteilung näher und setzt für sie Leistungsziele fest.
- b) Sie genehmigt die Risikoanalysen.
- c) Sie beschliesst die Einsatzkarte für die Risikodeckung.
- d) Sie legt die Standards für den Bestand an Feuerwehrleuten fest.
- e) Sie beschliesst auf dieser Grundlage die institutionelle Einteilung.
- f) Sie beschliesst allgemeine Reglemente und Richtlinien zu institutionellen Aspekten.
- g) Sie achtet darauf, dass bei der Finanzierung der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Partnern herrscht, und schlägt gegebenenfalls die nötigen Massnahmen vor.

2.3 Kantonale Gebäudeversicherung

Art. 7

¹ Die KGV ist das Kompetenzzentrum des Kantons in den Bereichen Brandbekämpfung und Rettungsdienste.

² In diesen Bereichen vertritt sie den Kanton Freiburg bei interkantonalen und eidgenössischen Instanzen.

³ Sie erlässt Richtlinien und legt die Anforderungen an die Feuerwehr fest.

⁴ Sie beteiligt sich gemäss der entsprechenden besonderen Regelung an der Finanzierung.

⁵ Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr in der Spezialgesetzgebung zugewiesen werden.

⁶ Sie bildet einen kantonalen Feuerwehrstab, welcher der KGV, den übrigen Beteiligten und den anderen Partnern auf operativer Ebene als Referenzstelle dient.

2.4 Oberamt männerkonferenz

Art. 8

¹ Die Oberamt männerkonferenz hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Sie erstellt die institutionelle Einteilung und schlägt diese der BBRK vor;
- b) Sie überprüft die institutionelle Einteilung regelmässig und schlägt allfällige Änderungen vor;
- c) Sie bezeichnet ihre Vertretung in der BBRK.

2.5 Oberamtspersonen

Art. 9

¹ Die Oberamtsperson ist in ihrem Bezirk:

- a) Aufsichtsbehörde gemäss dem Gesetz über die Gemeinden und dem Gesetz über die Oberamt männer;
- b) zuständige Behörde im Schadenfall.

2.6 Gemeinden

Art. 10

¹ In Sachen Brandbekämpfung und Rettungsdienste haben die Gemeinden folgende Befugnisse:

- a) Sie erstellen und unterhalten die für die Brandbekämpfung auf ihrem Gebiet notwendigen Wasserleitungsnetze und sorgen insbesondere für eine ausreichende Versorgung mit Wasserzuleitungen und Wasserreserven;
- b) Sie tragen zur Rekrutierung der Miliz-Feuerwehrleute bei.
- c) Sie ordnen im Schadenfall die polizeilichen Massnahmen gemäss Spezialgesetzgebung an und leisten den Einsatzkräften Unterstützung;
- d) Sie leisten den zivilen Opfern von Schadenfällen kostenlose Nothilfe, die insbesondere Aufnahme und Unterbringung umfasst;
- e) Sie nehmen die übrigen Aufgaben wahr, die ihnen gemäss der besonderen Regelung übertragen werden.

² Für ihre übrigen Aufgaben schliessen sich die Gemeinden zu Gemeindeverbänden zusammen.

2.7 Gemeindeverbände

Art. 11

¹ Die Gemeindeverbände haben den Auftrag, die Organisation und das Management der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste für die von ihrem Bataillon abgedeckten Gebiete gemäss der Einsatzkarte zu organisieren und umzusetzen.

² In Sachen Brandbekämpfung und Rettungsdienste haben die Gemeindeverbände folgende Aufgaben:

- a) Sie sorgen für die Umsetzung und Erreichung der Leistungsziele;
- b) Sie schliessen für ihr Personal, für die Feuerwehrleute und für die angeforderten Zivilpersonen die nötigen Versicherungen ab, namentlich gegen Unfälle und Krankheiten infolge von Einsätzen gemäss der besonderen Regelung;
- c) Sie tragen die mit einem Einsatz verbundenen Kosten gemäss dem entsprechenden Verteilschlüssel;
- d) Sie nehmen die übrigen Aufgaben wahr, die ihnen gemäss der besonderen Regelung übertragen werden.

3 Organisation der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Gefahren in der Zuständigkeit der Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr ist hauptsächlich für die Gefahren von Bränden und Elementarschäden zuständig. Die Einzelheiten sind in der Ausführungsgesetzgebung geregelt.

² Auf dieser Grundlage führt die KGV regelmässig eine Risikoanalyse für den Kanton Freiburg durch.

Art. 13 Aufgaben der Feuerwehr – Grundsätze

¹ Auf der Grundlage der ermittelten Gefahren werden die Aufgaben der Feuerwehr in die drei Kategorien Kernaufgaben, subsidiäre und freiwillige Aufgaben unterteilt.

Art. 14 Aufgaben der Feuerwehr – Kernaufgaben

¹ Die Feuerwehr hat Rettungsaufgaben bei Schäden, die durch Brände oder Naturgefahren verursacht werden, sowie bei anderen Ereignissen mit Notfallcharakter.

² Die Feuerwehr hat Rettungsaufgaben bei Schäden, die durch Brände oder Naturgefahren verursacht werden, sowie bei anderen Ereignissen mit Notfallcharakter.² Sie hat namentlich:

- a) Personen und Tiere zu helfen;
- b) Material- und Umweltschäden zu begrenzen;
- c) unmittelbar drohende Gefahren mit geeigneten Massnahmen abzuwenden.

Art. 15 Aufgaben der Feuerwehr – Subsidiäre Aufgaben

¹ Die Feuerwehr leistet auch in anderen Notfällen oder bei Bedarf Unterstützung, namentlich wenn Personen in Gefahr sind.

Art. 16 Aufgaben der Feuerwehr - Freiwillige Aufgaben

¹ Ohne dazu verpflichtet zu sein, kann die Feuerwehr auch andere Aufgaben wahrnehmen, die keinen Notfallcharakter haben und grundsätzlich nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, namentlich gemeinnützige Dienste.

Art. 17 Leistungsziele

¹ Die Leistungsziele richten sich nach den Aufgaben der Feuerwehr und deren Dringlichkeitsgrad.

Art. 18 Risikodeckung

¹ Die Risikodeckung für den Kanton ist auf verschiedene Feuerwehrstartpunkte verteilt.

² Standort und Ausrüstung der Startpunkte richten sich nach den Aufgaben der Feuerwehr und ihren Leistungszielen.

³ Der Einsatz im Schadenfall basiert auf dem Grundsatz der schnellstmöglichen angemessenen Hilfe. Er orientiert sich unabhängig von politischen oder administrativen Grenzen am Bedarf und an den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

3.2 Politische und administrative Steuerung

Art. 19 Institutionelle Einteilung

¹ Das Gebiet des Kantons Freiburg ist in Perimeter aufgeteilt, deren Anteile an Bevölkerung, Risiken und Territorium für eine angemessene Aufteilung der Kosten und Ressourcen ausreichen, wobei gleichzeitig die in Artikel 22 dieses Gesetzes definierte Einsatzkarte berücksichtigt wird.

² Jedem Perimeter entspricht ein Gemeindeverband.

Art. 20 Organisation der Gemeindeverbände

¹ Die Gemeindeverbände sind in ihrem Perimeter für die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste verantwortlich.

² Sie sind für die Verwaltung und den Betrieb der Startpunkte in ihrem Perimeter zuständig.

³ Sie sorgen für die Umsetzung und Erreichung der Leistungsziele.

⁴ Die interne Organisation der Gemeindeverbände wird gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden in ihren Statuten festgelegt.

3.3 Gebietsmässige Organisation

Art. 21 Gebietsmässige Organisation

¹ Das Gebiet des Kantons Freiburg ist in Startpunkte unterteilt, deren Einsatzperimeter nach den Risiken, den erteilten Aufgaben und den Leistungszielen begrenzt sind.

² Für die Zuteilung von besonderen Aufgaben und Mitteln ist das Gebiet des Kantons Freiburg gleichzeitig in Einsatzzonen unterteilt, die sich an der Organisation der Partner der Rettungskette orientieren.

Art. 22 Einsatzkarte

¹ Es wird eine Einsatzkarte erstellt, die sich nach den Startpunkten richtet, die für die Risikodeckung auf dem Kantonsgebiet erforderlich sind.

3.4 Einsatzorganisation

Art. 23 Einsatzorganisation der Feuerwehr

¹ Auf operativer Ebene basiert die Organisation der Feuerwehr auf einer Bataillonstruktur.

² Die Bataillone sind in Kompanien unterteilt, die aus einem oder mehreren Startpunkten bestehen.

Art. 24 Einsatz- und Alarmzentrale der Feuerwehr

¹ Die KGV richtet eine Einsatz- und Alarmzentrale der Feuerwehr ein. Sie schliesst dafür namentlich mit dem Staat die nötigen Vereinbarungen ab.

² Der Betrieb der Zentrale muss in Zusammenarbeit mit den Partnern der Rettungskette erfolgen.

³ Über die Zentrale wird die Feuerwehr dem Bedarf und den erforderlichen Mitteln entsprechend mobilisiert und eingesetzt.

⁴ Die Zentrale unterstützt den Einsatz der Feuerwehr.

Art. 25 Aufgebot von zivilen Personen und Sachen

¹ Bei Bedarf kann die Einsatzleitung die Unterstützung von Zivilpersonen sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten und anderer benötigter Mittel anfordern.

² Wer solche Dienste erbringt, erhält eine angemessene Vergütung, die sich nach dem kantonalen Feuerwehreinsatztarif richtet.

Art. 26 Dienstpflicht

Variante 1

¹ Niemand kann zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden; anderslautende vertragliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Variante 2

^{1a} Die Gemeindeverbände können die in ihrem Gebiet ansässigen Frauen und Männer zwischen 18 und 40 Jahren unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit durch Einteilung in ein Bataillon dazu verpflichten, Feuerwehrdienst zu leisten.

^{1b} Die Statuten der Gemeindeverbände können vorsehen, dass das Höchstalter aus Gründen des Bestands auf 50 Jahre erhöht wird.

^{1c} Die Statuten der Gemeindeverbände legen die übrigen Bedingungen und besonderen Regelungen fest.

Art. 26^{bis} Wenn für Art. 26 Variante 2 gewählt wird:
Feuerwehr-Ersatzabgabe

¹ Dienstpflichtige Frauen und Männer, die nicht in ein Feuerwehrebataillon eingeteilt sind, können verpflichtet werden, eine jährliche Feuerwehr-Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sowie die Kategorien von Personen, die von dieser Verpflichtung befreit werden können, werden von den Gemeindeverbänden festgesetzt.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindesteuern.

Art. 27 Spezialmassnahmen für Aktivitäten mit besonderen Risiken

¹ In der besonderen Regelung werden die Massnahmen festgelegt, die besonders gefährdete Betriebe auf organisatorischer Ebene zu treffen haben, um eine ausreichende Brandsicherheit zu gewährleisten, wenn Brand- oder Verschmutzungsgefahren, die Personenbelegung oder die Grösse des Betriebs es erfordern.

² Die Oberamtsperson kann von diesen Betrieben die Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts verlangen, das namentlich die Bildung einer Sicherheits- oder Einsatzgruppe für das besondere Risiko einführt; sie holt vorgängig die Stellungnahmen der Gemeindebehörde und der KGV ein.

4 Finanzierung

Art. 28 Finanzierung der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste

¹ Die Finanzierung der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste wird von den Gemeindeverbänden und der KGV gemäss der in der besonderen Regelung erlassenen Aufteilung sichergestellt.

² Die finanzielle Beteiligung der KGV beschränkt sich auf die Mittel, über die sie gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden in diesem Bereich verfügt.

³ Der Staat übernimmt die Kosten in Zusammenhang mit der Arbeit der BBRK und jene, die sich aus den Spezialgesetzgebungen, namentlich aus dem Gewässergesetz und dem Umweltschutzgesetz, ergeben.

Art. 29 Einsatzkosten - Kernaufgaben

¹ Die Gemeindeverbände tragen die Kosten von Einsätzen, die zu den Kernaufgaben der Feuerwehr gehören.

² Die Einsatzkosten zu Lasten der Gemeindeverbände werden nach dem Solidaritätsprinzip auf kantonaler Ebene zusammengelegt und gemäss einem vordefinierten Verteilschlüssel unter ihnen aufgeteilt.

Art. 30 Einsatzkosten - Subsidiäre und freiwillige Aufgaben

¹ Die Kosten von Einsätzen, die zu den subsidiären und freiwilligen Aufgaben gehören, gehen:

- a) grundsätzlich zu Lasten der Person, der Behörde oder der Organisation, der die Hilfe der Feuerwehr zugute kommt;

b) subsidiär zu Lasten der Gemeindeverbände.

Art. 31 Einsatzkosten - Übrige Grundsätze

¹ Die Einsatzkosten können der Person auferlegt werden, die den Einsatz verursacht hat (der Störerin oder dem Störer).

² Kosten, die bei der Bekämpfung von Bränden und Elementarschäden an Gebäuden entstehen, können jedoch nur dann der Störerin oder dem Störer auferlegt werden, wenn die Person den Brand vorsätzlich oder fahrlässig verursacht oder die Elementarschäden durch Grobfahrlässigkeit verschuldet hat.

³ Besondere Fälle werden vom Staatsrat geregelt.

5 Schlussbestimmungen

Art. 32 Übergangsrecht

¹ Die Gemeinden verfügen über eine Frist von zwei Jahren, um sich unter Berücksichtigung der Einsatzkarte zu Verbänden zusammenzuschliessen.

² Die Oberamtspersonen haben den Auftrag, für die Umsetzung und für die Einhaltung der Frist zu sorgen. Die KGV unterstützt die Oberamtspersonen bei dieser Aufgabe.

II.

Der Erlass SGF [732.1.1](#) (Gesetz über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG), vom 09.09.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Oberamtsperson ist in ihrem Bezirk:

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*

Art. 23 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Gemeinde ist zuständig für:

- a) (*geändert*) das Beschliessen und Ergreifen aller Präventionsmassnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Schäden, namentlich durch die Sicherstellung des Unterhalts der Kanalisationen für die Abwasserbeseitigung sowie der Fliessgewässer und der stehenden Gewässer;

Abschnittsüberschrift nach Art. 57 (geändert)

5 Brandbekämpfung und Rettungsdienste

Art. 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Rolle und Zuständigkeiten der Gebäudeversicherung (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Gebäudeversicherung setzt die Spezialgesetzgebung im Bereich der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste um.

² Sie setzt dafür ein Kompetenzzentrum für Brandbekämpfung und Rettungsdienste ein. Dessen Aufgaben und Zuständigkeiten werden in der besonderen Regelung festgelegt.

Art. 59

Aufgehoben

Art. 60

Aufgehoben

Art. 61

Aufgehoben

Art. 62

Aufgehoben

Art. 63

Aufgehoben

Art. 64

Aufgehoben

Art. 65

Aufgehoben

Art. 66

Aufgehoben

Art. 67

Aufgehoben

Art. 68

Aufgehoben

Art. 69

Aufgehoben

Art. 70

Aufgehoben

Art. 71

Aufgehoben

Art. 72

Aufgehoben

Art. 73

Aufgehoben

Art. 74

Aufgehoben

Art. 75

Aufgehoben

Abschnittsüberschrift nach Art. 75

5.2 (*aufgehoben*)

Art. 76

Aufgehoben

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]